

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der STÖBER Antriebstechnik GmbH, Hauptstraße 41a, A-4663 Laakirchen



1. **Geltungsbereich**
Festgehalten wird, dass die von uns vertriebenen Produkte nicht von uns hergestellt werden, sondern von unserer Muttergesellschaft zugekauft werden; wir sind daher hinsichtlich der vertriebenen Produkte ein reines Handelsunternehmen. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.
2. **Angebot und Auftrag, Vertragspflichten**
 - 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.
 - 2.2 Maßgeblich für den Auftrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Diese Auftragsbestätigung kann auch durch Übersendung der vom Besteller bestellten Waren oder einer Rechnung erfolgen. Hat der Besteller Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er der Auftragsbestätigung unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.
 - 2.3 Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
 - 2.4 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten außerhalb des Angebots und der Auftragsbestätigung sind nur verbindlich, wenn dies vereinbart wird.
 - 2.5 Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
 - 2.6 Die konkrete Auswahl der Kaufgegenstände erfolgt ausschließlich im alleinigen Verantwortungsbereich des Bestellers. Eine allfällige von uns in diesem Zusammenhang durchgeführte Beratung, wie beispielsweise die Beratung hinsichtlich der Auslegung oder Leistungsstärke der Motoren, erfolgt ohne jede Gewähr und Haftung. Derartige Angaben sind in jedem Fall vor der Bestellung vom Besteller auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
 - 2.7 Für den Fall, dass unsere Produkte oder deren Software von uns an die Bedürfnisse des Bestellers angepasst werden sollen, ist der Besteller bei sonstigem Ausschluss jeder Gewährleistung oder Haftung verpflichtet, uns alle hierzu erforderlichen oder von uns gewünschten Angaben und Informationen unverzüglich und vollständig zu geben und uns während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu den örtlichen Gegebenheiten zu gewähren.
 - 2.8 Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der Besteller verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern, andernfalls er für verloren gegangene Daten sowie für alle damit zusammenhängenden Schäden die Verantwortung zu tragen hat.
 - 2.9 Der Besteller erhält mit den Kaufgegenständen die erforderlichen technischen Dokumentationen über die erworbenen Produkte. Darüberhinausgehende Schulungen an den Kaufgegenständen oder eine Einschulung vor Ort werden nur über ausdrücklichen, kostenpflichtigen Auftrag des Bestellers von uns durchgeführt.
3. **Be- und Verarbeitung sowie Montage eingesandter Teile**
 - 3.1 Zur Be- und Verarbeitung und Montage eingesandte Teile sind frei unserem Werk und soweit erforderlich in guter Verpackung unter Beifügung eines Frachtbriefes und Liefererscheins zu übersenden. Eine Versandanzeige an uns ist unter Angabe unserer Auftragsnummer zu übermitteln.
 - 3.2 Der Werkstoff bzw. die technische Beschaffenheit eingesandter Teile ist bekannt zu geben. Vorgearbeitete oder zur Montage bereitgestellte Teile sind maßhaltig und innerhalb der geforderten Toleranzen laufend anzuliefern. Zu räumende Teile dürfen nicht fertig bearbeitet sein und müssen Zugabe für das Nachdrehen besitzen.
 - 3.3 Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können wir die Kosten für Mehrarbeit sowie Ersatz für vorzeitig abgenutztes oder beschädigtes Werkzeug in Rechnung stellen oder vom Vertrag zurücktreten, wobei der Besteller den entsprechenden Teil des Vertragspreises sowie die vorerwähnten Mehrkosten zu vergüten hat. Werkzeuge und Lehren, die unserem normalen Bereich nicht entsprechen, sowie besondere Vorrichtungen und Modelle werden zusätzlich berechnet. Sie bleiben unser Eigentum. Fehlerhaft vorgearbeitete oder zur Montage bereitgestellte fehlerhafte Teile können ohne Rückfrage auf Kosten des Bestellers nachgearbeitet oder zurückgesandt werden.
 - 3.4 Abfallmaterial von den zur Be- oder Verarbeitung eingesandten Teilen wird unser Eigentum.
4. **Preise und Zahlungsbedingungen**
 - 4.1 Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Sie gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung und MwSt. nicht ein.
 - 4.2 Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und für Rechnung des Bestellers. Für frachtfrei und unbeschädigt zurückgesandte Verpackung wird die Hälfte des berechneten Preises vergütet.
 - 4.3 Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, wie folgt zu leisten:
 - a) Bei laufender Geschäftsbeziehung ab Rechnungsdatum innerhalb 30 Tagen netto.
 - b) Bei erstmaliger Geschäftsverbindung und bei Reparaturen im Voraus oder bei Versandbereitschaft. Montagekosten sind nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Teillieferungen werden sofort berechnet.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Im Falle eines Unternehmergeäfts nach § 456 UGB. Unser Unternehmen ist diesfalls auch berechtigt, ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinseszinsen zu verlangen.
- 4.4 Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrages für uns nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, z. B. durch Erhöhung der Lohn- oder Materialkosten, eintreten, sind wir berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns anzupassen.
- 4.5 Wird vereinbart, dass ein Vertrag storniert wird, so ist der festgelegte Preis unter Abzug der direkten Kosten für die von uns bis zur vollständigen Fertigstellung der bestellten Teile noch auszuführenden Teilarbeiten sofort fällig und zahlbar.
5. **Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung**
 - 5.1 Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Besteller, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Besteller Verbraucher oder kein Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Besteller trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.
 - 5.2 Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Besteller uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Besteller hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession einschließlich Datum der Zessionsvereinbarung und unserer Firma ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der Offenen-Posten-Liste einzutragen und auf Liefererscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Besteller diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an uns abgetreten. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.
 - 5.3 Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
 - 5.4 Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsendbetrages des Liefergegenstandes zu dem Wert der anderen vermischten bzw. vermengten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung. Erfolgt die Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
 - 5.5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
6. **Lieferung**
 - 6.1 Die Lieferung erfolgt auch dann auf Gefahr des Bestellers, wenn ausnahmsweise die Übernahme der Frachtkosten durch uns vereinbart ist. Wählen wir die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haften wir nur, wenn uns bei der betreffenden Auswahl grobes Verschulden trifft.
 - 6.2 Von uns angegebene Lieferfristen und Termine sind unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich vereinbart wurden. Auch verbindlich vereinbarte Termine sind keine Fixtermine, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bestimmt wurden.
 - 6.3 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
 - 6.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und für uns nicht vorhersehbarer und nicht verschuldeter Ereignisse, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen und auch, wenn wir uns in Lieferverzug befinden, nicht zu vertreten. Die Lieferzeit verlängert sich entsprechend angemessen.
 - 6.5 Vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann der Besteller nur, wenn er uns zuvor eine angemessene, mindestens 4-wöchige Nachfrist mit der gleichzeitigen Androhung, bei Nichteinhaltung dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten, gesetzt hat.
 - 6.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.d.H.v. 0,5% des vereinbarten Netto-Auftragswertes für jede begonnene Kalenderwoche für den nicht angenommenen Teil der Lieferung, insgesamt jedoch höchstens 10% des vereinbarten Netto-Auftragswertes, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Wir sind berechtigt, die Ware auch außerhalb unseres Werkes zu lagern. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der STÖBER Antriebstechnik GmbH, Hauptstraße 41a, A-4663 Laakirchen



- 7. Gefahrenübergang**
Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung und Montage vereinbart wurde.
Sofern jedoch eine Preisstellung vereinbart wird, für welche die Incoterms® 2020 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen eine andere Regelung des Gefahrübergangs vorsehen, gilt diese abweichende Regelung. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind unverzüglich nach dem Empfang der Ware dem Lieferer schriftlich anzuzeigen.
Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
- 8. Sachmängel**
- 8.1** Der Besteller ist verpflichtet, bei Entgegennahme oder Erhalt jede Lieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich bei uns zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.
- 8.2** Gewährleistungsansprüche des Bestellers erfüllen wir in allen Fällen nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminde- rung. Wandlung (Vertragsaufhebung) kann der Besteller nur begehren, wenn der Mangel wesentlich ist, nicht durch Austausch oder Reparatur behebbar ist und Preisminde- rung für den Besteller nicht zumutbar ist. Schadenersatzansprüche des Bestellers, die auf Behebung des Mangels durch Verbesserung oder Austausch zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind. Wird vom Besteller das Vorliegen eines Mangels behauptet, können daraus resultierende Ansprüche, insbesondere wegen Gewährleistung oder Schadenersatz, nur geltend gemacht werden, wenn der Besteller beweist, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Ablieferung der Ware vorhanden war; dies gilt auch innerhalb des ersten Jahres nach Ablieferung der Ware, wenn es sich beim Besteller um einen Unternehmer handelt. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Fristen.
- 8.3** Mängelansprüche des Bestellers im Unternehmensgeschäft verjähren ein Jahr ab Ablieferung, sofern sie nicht innerhalb der Frist gerichtlich geltend gemacht werden. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit der Ab- nahme. Für Unternehmen mit Einschichtbetrieb gilt eine Verjährungsfrist von 24 Monaten ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 8.4** Für Laufeigenschaften von Getrieben sind die Ergebnisse auf unserem Prüfstand maßgebend. Für Störungen, die durch Einbauverhältnisse, unsachgemäße Pflege oder Nachmontage von Motoren durch den Besteller oder Dritte auftreten, übernehmen wir keine Haftung.
- 8.5** Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung nach Gefahrenübergang, fehlerhafte Montage einschließlich fehlerhaftem Anbau von Motoren sowie Inbetriebsetzung und Verwendung von Austauschwerkstoffen durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeignete Einsatzbedingungen insbesondere bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen/elektromagnetischen Einflüssen ebenso wie bei Witterungs- und Natureinflüssen oder zu hohen Umgebungstemperaturen - sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
- 8.6** Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- 9. Rechtsmängel**
Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 10. Schadenersatz**
- 10.1** Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit wird jegliche Haftung unsererseits ausgeschlossen. Die allfällige Haftung unseres Unternehmens für Schäden, die auf Mängel oder sonstige Vertragsverletzungen zurückzuführen sind, oder die sonst im Zuge der Vertragserfüllung entstehen können, ist auf Sach- und Personen- schäden beschränkt, die uns verursacht und verschuldet worden sind. Der Ersatz von darüber hinausgehenden Schäden, von Folgeschäden, indirekten oder mittelbaren Schäden, entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Währungs- bzw. Kursverlust, entgangene Zinsen oder Zinsverluste, ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 10.2** Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Ansprüche aus dem Produkthaftungs- gesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11. Produkthaftung**
Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind für Unternehmer ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- 12. Haftung für Mängel bei Bearbeitung eingesandter Teile:**
Wir haften bei Bearbeitung eingesandter Teile - zur Span- und Wärmebehandlung, Schleifen usw. - nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind uns die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen. Werden Werkstücke durch Umstände unbrauchbar, die wir zu vertreten haben, so übernehmen wir die Bearbeitung gleichartiger Ersatzstücke.
- 13. Abrufaufträge**
Sofern nichts anderes vereinbart, ist bei einem Abrufauftrag für beide Teile eine Frist von 12 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung verbindlich. Ist die bestellte Stückzahl bis zum Ablauf der 12 Monate nicht abgenommen, gewähren wir unter Vorankündigung eine Nachfrist von vier Wochen. Sofern keine anderweitige Vereinba- rung zustande kommt, ist der Besteller nach Ablauf der Nachfrist zur Abnahme und Zahlung der nicht abgerufenen Teile verpflichtet. Wir sind auch berechtigt, nach Ablauf der Nachfrist die tatsächlich abgenommene Stückzahl nach unserer Mengen- rabattstafel unter Nachbelastung des zu hoch gewährten Rabattes abzurechnen. Weiters sind wir berechtigt, wie im Fall des Annahmeverzugs, analog zu Punkt 6.6 vorzugehen.
- 14. Aufrechnung und Zurückbehaltung**
Der Besteller darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Besteller nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Außerdem ist der Besteller bei gerechtfertigter Reklamation - außer in den Fällen der Rückabwicklung - nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines ange- messenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.
- 15. Eigentums- und Urheberrecht**
Sämtliche Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Kostenvorschläge und dergleichen bleiben unser Eigentum und müssen auf Verlangen zurückgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht, gleich aus welchen Gründen, nicht.
Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 16. Softwarenutzung**
Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht aus- schließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumen- tation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegen- stand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 40a ff öUrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrück- liche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- 17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**
- 17.1** Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens.
- 17.2** Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir können nach unserer Wahl auch bei dem am Sitz des Bestellers klagen. Im Falle eines Verbrauchergeschäftes gilt § 14 KSchG.
- 17.3** Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung. Das Internationale Kaufrecht (UN-Kaufrecht bzw. CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Stand: Juni 2024